

Unterrichtsvertrag für die Ausbildung zum/zur D-Kirchenmusiker/in bei freiberuflichen Orgellehrer/n/innen

zwischen

dem/der Lehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

1. Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen der Teilbereichsqualifikation D-Kirchenmusiker/in.
2. Der Unterricht beginnt am nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung beim Referat Kirchenmusik.
Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach einem Jahr bzw. nach dem Erreichen der Teilbereichsqualifikation D-Kirchenmusiker/in.
3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.
Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.
4. Die Vergütung für eine Unterrichtseinheit gem. Ziff. 3 beträgt Dieser Betrag ist von der/vom Schüler/in bzw. der/den Erziehungsberechtigten innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
Über den Abschluss einer Zuschussvereinbarung ist es möglich, Fördermittel der zuständigen Kirchenstiftung und der Diözese Passau zu erhalten.
5. Bei Erkrankung des/der Lehrer/s/in, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.
Bei Erkrankung des/der Schüler/s/in, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.
Für vom/von der Schüler/in aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der/die Lehrer/in nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.
Aus anderen Gründen vom/von der Lehrer/in abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet, soweit die in Ziff. 3 vorgeschriebene Mindeststundenzahl unterschritten wird.

6. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.
Eine einjährige regelmäßige Mitwirkung in einem kirchlichen Chor (nach Absprache mit dem/der Lehrer/in) ist Zulassungsvoraussetzung zur D-Organprüfung.
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/ die Schüler/in selbst auf.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.
Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.
8. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal jährlich unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen. Diese Regelung beginnt, sobald der/die Schüler/in hinsichtlich seines/ihres Ausbildungsstands in Absprache mit dem/der Lehrer/in zur Übernahme von Orgeldiensten in der Lage ist.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
9. Bestandteil dieses Unterrichtsvertrags sind die Verhaltensregeln im musikalischen Kontext im Bistum Passau im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen in ihrer jeweils aktuell gültigen Version, die auf der Homepage des Referats Kirchenmusik abgerufen werden können und dem/der Schüler/in sowie dem/der Lehrer/in in ausgedruckter Form mit diesem Vertragstext vom Referat Kirchenmusik ausgehändigt werden.
Ein Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensregeln führt zunächst zum Ruhen des Unterrichtsvertrages, ebenso bei grenzverletzendem Verhalten.
Bei schwerwiegenden Übergriffen wird der Unterrichtsvertrag beendet.
Übertretungen der Verhaltensregeln und sonstige Grenzverletzungen können vom/von der Schüler/in oder dem/der Erziehungsberechtigten bei der Beschwerdestelle für Grenzverletzungen des Bistums (0851/393-2222 oder beschwerdestelle@bistum-passau.de) gemeldet werden. Die dortige Ansprechperson (Präventionsbeauftragte Frau Sturm), wird die Bearbeitung der Beschwerde übernehmen.
Handelt es sich um schwerwiegende Übergriffe, sind die unabhängigen Ansprechpersonen <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/umgang-mit-sexualisierter-gewalt> des Bistums einzuschalten.
10. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).
11. Wird seitens des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrags ausgesprochen, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
Der/Die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Lehrer/in

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten